

Schulreglement

Fassung vom 15. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		3
	Zweck	Art. 1	3
	Struktur	Art. 2	3
	Zuständigkeit Kommission	Art. 3	3
	Zuständigkeit Gemeinderat	Art. 4	3
II.	Kindergarten und Primarstufe		4
	Definition	Art. 5	4
	Klassenorganisation	Art. 6	4
	Kindergartenbesuch	Art. 7	4
III.	Sekundarstufe I		4
	Definition	Art. 8	4
	Klassenorganisation	Art. 9	4
	Unterrichtsform	Art. 10	4
IV.	Schulkommission		5
	Mitgliederzahl	Art. 11	5
	Teilnahme Gemeinderat	Art. 12	5
	Wahlorgan	Art. 13	5
	Zusammensetzung	Art. 14	5
	Amtsdauer der Uetendorfer Mitglieder	Art. 15	5
	Organisation	Art. 16	5
	Zuständigkeiten	Art. 17	5
V.	Schulsekretariat		6
	Anstellung	Art. 18	6
	Aufgaben	Art. 19	6
VII.	Schlussbestimmungen		6
	Inkrafttreten	Art. 20	6
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21	6
	Genehmigungsvermerk		7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf erlassen, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 inkl. Änderung vom 21. März 2012 (BSG 432.210) und Nebenerlasse, das folgende

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Schulwesen in der Einwohnergemeinde Uetendorf.

² Es regelt insbesondere die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der für das Schulwesen eingesetzten ständigen Kommission.

Struktur

Art. 2

¹ Als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Schulwesen wird als ständige Kommission eine Schulkommission eingesetzt.

² Die Kommission ist für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarstufe zuständig.

³ Die administrativen Arbeiten erledigt ein Schulsekretariat.

Zuständigkeit Kommission

Art. 3

Die Kommission besorgt sämtliche Aufgaben der Gemeinde im Schulwesen und in der Erwachsenenbildung nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung, soweit das übergeordnete Recht oder das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich ein anderes Organ für zuständig erklärt.

Zuständigkeit Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat

- erlässt die diesem Reglement zugehörigen Verordnungen
- kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen, insbesondere die Beziehungen zu den Musikschulen
- schliesst Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ab
- schliesst mit andern Gemeinden Verträge über die generelle Aufnahme von Kindern in der Schule Uetendorf ab
- erlässt Rahmenbedingungen zum Budget der Schule (inkl. Lagerbeiträge)
- legt die Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder fest
- entscheidet über die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten in der Gemeinde
- entscheidet über definitive Klasseneröffnungen und Klassenschliessungen auch im Bereich Tagesschulen
- genehmigt den Funktionsbeschrieb des Schulsekretariats
- beschliesst über allfällige Schülerinnen-/Schülertransporte
- beschliesst Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
- unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen und kulturelle Veranstaltungen

- tungen von und für die Schule.
- erlässt Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- erlässt die Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit

II. Kindergarten- und Primarstufe

Definition **Art. 5**

Die Primarstufe umfasst die öffentlichen Kindergärten, die Klassen 1 bis 6 einschliesslich die besonderen Klassen sowie den Spezialunterricht.

Klassenorganisation **Art. 6**

¹ Die Regelklassen auf der Primarstufe können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

² Besondere Klassen können geführt werden.

Kindergartenbesuch **Art. 7**

¹ Die Kindergärten sind Teil der Volksschule, welche in der Regel 11 Jahre dauert. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei (1. und 2. Kindergartenjahr) der Volksschule.

² Der Besuch richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

III. Sekundarstufe I

Definition **Art. 8**

Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen 7 bis 9 einschliesslich die besonderen Klassen sowie den Spezialunterricht.

Klassenorganisation **Art. 9**

¹ Die Regelklassen auf der Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden

² Besondere Klassen können geführt werden

Unterrichtsform **Art. 10**

¹ Die Sekundarstufe I wird nach dem Schulmodell 3a (Manuel) und/oder 3b (Spiegel) geführt. Die Durchlässigkeit zwischen den Real- und Sekundarklassen ist in allen drei Schuljahren gewährleistet.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden je zwei verschiedene Niveaus (Real und Sek) geführt.

³ Die übrigen Fächer werden ganz oder teilweise in den Stammklassen (Modell 3a) oder in den gemischten Klassen (Modell 3b) unterrichtet.

⁴ Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr erfolgt an einem Gymnasium.

IV. Schulkommission

Mitgliederzahl Art. 11

Die Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern.

Teilnahme Gemeinderat Art. 12

Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleitung) ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission.

Wahlorgan Art. 13

5 Mitglieder der Schulkommission werden durch den Gemeinderat gewählt. 1 Mitglied wird durch die zuständige Behörde der Vertragsgemeinde Uttigen gewählt.

Zusammensetzung Art. 14

Die parteipolitische Zusammensetzung der Schulkommissionsmitglieder aus Uetendorf darf nicht wesentlich von den Wähleranteilen der Parteien und Gruppierungen bei den vorangegangenen Gemeinderatswahlen abweichen.

Amtsdauer der Uetendorfer Mitglieder Art. 15

¹ Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Ein Mitglied ist für maximal drei aufeinander folgende Amtsperioden wählbar.

Organisation Art. 16

Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

Zuständigkeiten Art. 17

¹ Die Schulkommission besorgt die der Gemeinde obliegenden strategischen Aufgaben in den Bereichen Volksschule, Erwachsenenbildung und Tagesschule.

² Weitere Zuständigkeiten sind in der Schulverordnung und in der Verordnung über die Tagesschule geregelt.

V. Schulsekretariat

Anstellung Art. 18

¹ Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin des Schulsekretariats wird unter Mitwirkung der Schulkommission (Ressortleitung) sowie der Schulleitung durch die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Uetendorf angestellt.

² Das Schulsekretariat ist der Schulleitung unterstellt und wird innerhalb der Gemeinde geführt.

Aufgaben Art. 19

¹ Das Schulsekretariat führt die ihm von der Schulleitung und der Kommission zugewiesenen Arbeiten aus.

² Weitere Aufgaben sind in der Funktionsbeschreibung zum Schulsekretariat geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 20

Das vorliegende Schulreglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 21

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben, namentlich das Schulreglement vom 7. März 2010.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 das Schulreglement genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:



Albert Rösti



Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 4. Mai 2015 bis 12. Juni 2015 in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 16. Juli 2015

Der Gemeindegeschreiber



K. Spöri